



## Justizreform: Ungarn weiterhin im Fokus

### *Art. 7 EUV Verfahren und Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn laufen weiter*

Ungarn und dessen Justizreformen stehen immer wieder im Fokus der Arbeit der Europäischen Institutionen. Nicht nur hat das Europäische Parlament gegen Ungarn ein Art. 7 Vertrag über die Europäische Union (EUV) Verfahren am 12.09.2018 eingeleitet. Auch die Europäische Kommission hat bereits mehrere Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn eingeleitet. Sowohl bezüglich des Art. 7 EUV Verfahrens als auch im Rahmen der Vertragsverletzungsverfahren wurden Anfang diesen Jahres weitere Schritte vorgenommen.

#### **I. Art. 7 EUV Verfahren**

Das Europäische Parlament hatte am 12.09.2018 analog zum derzeit laufenden Verfahren gegen Polen ein Art. 7 Abs. 1 EUV Verfahren gegen Ungarn eingeleitet. Die Bedenken des Parlaments betreffen u.a. die Funktionsweise des Verfassungs- und Wahlsystems, die Unabhängigkeit der Justiz, die Meinungs- und Pressfreiheit sowie die Korruption und Interessenkonflikte. Gegen die Einleitung dieses Verfahrens hat Ungarn eine Klage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingereicht (Rs. C 650/18).

Im Rahmen des Art. 7 EUV Verfahrens hatte Ungarn bereits zweimal die Möglichkeit, sich zu den bestehenden Bedenken zu äußern, zum einen bei der Tagung des Rates über Allgemeine Angelegenheiten am 12.11.2018 und zum anderen bei der Tagung am 11.12.2018. Eine förmliche Anhörung Ungarns erfolgte noch nicht (siehe dazu auch Wochenbericht Nr. 02-2019 vom 22.01.2019).

Am 30.01.2019 informierte Kommissionsvizepräsident Frans Timmermans das Parlament darüber, dass die Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens beschlossen hat, Ungarn eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu den sog. „Stop Soros Gesetzen“ (näheres unter Punkt II) zu übermitteln. Auch prüfe die Kommission derzeit, ob ein im Dezember 2018 erlassenes neues Gesetz Ungarns zu Überstunden, mit dem das Arbeitsgesetz geändert wurde, gegen das Unionsrecht verstoße. Man habe sich

diesbezüglich an die ungarische Regierung gewandt, um weitere Informationen zu erhalten und werde sodann über mögliche weitere Schritte entscheiden.

Auch sprach Herr Timmermans den Umzug der Central European University von Budapest nach Wien an. Zu diesem Schritt sei die Universität auf Grund systematischen Drucks gezwungen worden. Eine solche Maßnahme sei in der Geschichte der Union beispiellos. Ein weiterer Punkt, der Grund für Bedenken sei, betreffe die Fusion von mehr als 400 Medien zu einer einzigen Holding. Der Vorstand dieser Holding sei eng mit den Mitgliedern der ungarischen Regierung verbunden. Verschärft werde die Situation durch die nachfolgende Entscheidung der Regierung, diesen Zusammenschluss von der Prüfung durch die nationale Wettbewerbsbehörde und die Medienbehörde auszunehmen.

Zum Art. 7 EUV Verfahren merkte Herr Timmermans an, dass das Parlament bisher keine Möglichkeit hatte eine begründete Stellungnahme gegenüber dem Rat abzugeben. Insgesamt müsse man, egal welche Position der Rat in diesem Verfahren einnehme, einen fairen Umgang miteinander gewährleisten. Alle Institutionen müssten sich gegenseitig Respekt zollen. Abschließend wies Herr Timmermans daraufhin, dass die Kommission dem Rat im Dezember einen sachlichen Überblick über die Maßnahmen gegen Ungarn vorgelegt habe. Der Rat habe nun alle notwendigen Informationen, um eine eigene Bewertung der Lage vorzunehmen.

Zahlreiche Abgeordnete unterstützten die von Vizepräsident Timmermans geäußerten Bedenken und sahen eine weitere Verschlechterung der Bedingungen in Ungarn. Judith Sargentini (Grüne/EFA) merkte an, dass die rumänische Ratspräsidentschaft ihr weiteres Vorgehen in Bezug auf Ungarn vorlegen solle und weitere Maßnahmen ergreifen müsse. Josef Weidenholzer (S&D) äußerte Bedauern darüber, dass die ungarische Regierung sich einer Debatte mit dem Parlament verweigerte. Es wurden nicht die Bedenken von Timmermans geteilt. So sah

# Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



Tamás Deutsch (EVP) die gegen Ungarn eingeleiteten Maßnahmen als politisch motiviert an. Olaf Stuger (ENF) begrüßte sogar die Politik der ungarischen Regierung.

Melania Gabriela Ciot, die als Vertreterin der rumänischen Ratspräsidentschaft an der Sitzung teilnahm, resümierte, dass man während der rumänischen Ratspräsidentschaft die Thematik der Rechtsstaatlichkeit als sehr wichtig erachte. Man würde das Parlament weiterhin über die Schritte im Art. 7 EUV Verfahren gegen Ungarn informieren und die in der Sitzung geäußerten Bedenken berücksichtigen. Man sei bereit, an einer pragmatischen Lösung zu arbeiten.

Zurzeit ist noch nicht klar, ob und wann eine förmliche Anhörung Ungarns im Rat erfolgt und welche weiteren Schritte ergriffen werden.

## II. Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn

Die Kommission hat am 24.01.2019 in dem Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn, u.a. wegen der Strafbarstellung von Hilfeleistungen an Asylbewerbern, den zweiten Schritt eingeleitet. Bereits am 19.07.2018 hatte die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren mit dem Versand eines Aufforderungsschreibens an Ungarn begonnen. Nachdem Ungarn zwei Monate Zeit hatte sich zu den Bedenken der Kommission zu äußern, ist die Kommission der Auffassung, dass Ungarn in seiner Antwort auf den größten Teil der Bedenken nicht ausreichend eingegangen sei. Daher leitete die Kommission nun den zweiten Schritt des Vertragsverletzungsverfahrens ein.

Gegenstand dieses Vertragsverletzungsverfahrens sind die sog. „Stop Soros Gesetze“. Diese sehen u.a. vor, dass sich jeder strafbar macht, der einer anderen Person, die in Ungarn Asyl oder einen Aufenthaltstitel beantragen will, Hilfe anbietet. Weiterhin kann die Unzulässigkeit von Asylanträgen nun auf neue Gründe gestützt werden. Das Recht auf

Asyl steht demnach nur noch Personen zu, die unmittelbar aus einem Ort, an dem ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet ist, nach Ungarn kommen. Nach Ansicht der Kommission verstoßen diese Regelungen gegen die Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU), die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen (Richtlinie 2013/33/EU) sowie die Asylanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU). Ebenso liege ein Verstoß gegen Art. 21 AEUV, die Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) sowie gegen die EU-Grundrechtecharta durch die Regelung vor, wonach Personen, gegen die ein Strafverfahren aufgrund von Hilfestellung bei Asylanträgen eingeleitet worden ist, sich den Transitzonen an den ungarischen Grenzen nicht annähern dürfen.

Ungarn hat zwei Monate Zeit, um auf die von der Kommission vorgebrachten Bedenken zu reagieren. Sofern die Kommission sodann immer noch der Auffassung ist, dass die Bedenken nicht ausgeräumt sind, kann sie vor dem EuGH Klage erheben.

Neben diesem Vertragsverletzungsverfahren hat die Kommission bereits am 19.07.2018 Klage gegen Ungarn u.a. aufgrund der Nichteinhaltung von Asyl- und Rückkehrvorschriften vor dem EuGH erhoben. Es bleibt abzuwarten, ob das oben beschriebenen Verfahren auch mit einer Klage vor dem EuGH endet.

---

Weiterführende Informationen:

Aussprache des Europäischen Parlaments zum Art. 7 EUV Verfahren gegen Ungarn (de): <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+CRE+20190130+ITEM-020+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Pressemitteilung der Europäischen Kommission zu den Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn (de): [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-19-469\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-469_de.htm)